

COVID-19 als Arbeitsunfall

Meldung für angestellte Lehrkräfte und weiteres nichtverbeamtetes schulisches Personal

Eine COVID-19-Erkrankung nach einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, die infolge der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, kann die gesetzlichen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit die gesicherte Ursache für den eingetretenen Gesundheitsschaden einer COVID-19-Erkrankung ist, zum Beispiel, wenn im Rahmen der versicherten Tätigkeit ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Indexperson“) nachweislich stattgefunden hat. Dies kann z. B. im Unterricht der Fall gewesen sein.

Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson feststellen, kann es im Einzelfall auch ausreichen, wenn es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld der betroffenen Person nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen in der Schule vorgelegen haben. Das hängt von den **Umständen des Einzelfalls** ab und lässt sich allgemein nicht beschreiben. Man kann aber mindestens von einer mittleren einstelligen Zahl von Betroffenen ausgehen.

Die Unfallkasse NRW wird in jedem Einzelfall eine abwägende Entscheidung treffen, ob ein Versicherungsfall vorliegt. Dabei werden alle Aspekte berücksichtigt, die für oder gegen eine Verursachung der COVID-19-Erkrankung durch die versicherte Tätigkeit sprechen. Dazu gehören z. B. auch Risiken einer Infektion im unversicherten Privatbereich und aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse über das Virus (auf der Basis der Information des Robert-Koch-Instituts).

Was ist bei einer Ansteckung in der Schule hinsichtlich der Meldung zu tun?

Sind Beschäftigte **mit Symptomen** erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit infiziert haben, sollte eine Unfallanzeige erstellt werden. COVID-19-Fälle sind der Unfallkasse NRW unter folgenden Voraussetzungen zu melden:

- der oder die Versicherte ist an COVID-19 erkrankt **und** hat Symptome
- eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist nachgewiesen (in der Regel durch PCR-Test)
- in der Schule kam es zu einem intensiven Kontakt mit einer infizierten Person oder einem größeren Infektionsausbruch
- die Erkrankung hat zu einer mindestens dreitägigen Arbeitsunfähigkeit geführt.

Zusammen mit der Unfallanzeige sind **auch die Kontakte zu einer möglichen Indexperson zu beschreiben**. Auch **ergänzende Hinweise zu dem möglichen Infektionsgeschehen** sind anzugeben, damit die Entschädigungspflicht der Unfallkasse NRW geprüft werden kann.

Symptomlose Verläufe sind lediglich in den **Meldeblock** (Ersatz des ehemaligen Verbandbuches) der Schule einzutragen.

Sofern die Infektion **symptomlos** oder milde verläuft, sollte sie zusammen mit Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, im Meldeblock (Ersatz des ehemaligen Verbandbuches) der Schule dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung, helfen diese Daten der Unfallkasse NRW bei ihren Ermittlungen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Arbeitsunfall nicht entgegen.

Erhält die Unfallkasse NRW eine Unfallmeldung klärt sie automatisch selbst, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Weitere Anträge müssen nicht gestellt werden. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Unfallkasse NRW zu finden: www.unfallkasse-nrw.de.